Stadt Weißenfels

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für das Jahr 2011 der Abrechnungseinheit Langendorf in der Stadt Weißenfels – Ortsteil Langendorf

Auf der Grundlage des § 6 a Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langendorf vom 27. März 2001 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Weißenfels und der Gemeinde Langendorf vom 26.06.2009 i.d.F. des Änderungsvertrages vom 21.08./27.08.2009 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2009, S. 315 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2011 je Quadratmeter 0,166 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 30. März 2012

Risch
Oberbürgermeister

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für das Jahr 2011 der Abrechnungseinheit Leißling in der Stadt Weißenfels – Ortsteil Leißling

Auf der Grundlage des § 6 a Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Leißling vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2011 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2011 je Quadratmeter 0,017 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 30. März 2012

Risch
Oberbürgermeister

Gewässerschau in der Stadt Weißenfels

Der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster" lädt zur Gewässerschau im Frühjahr 2012 ein.
Es werden die nachfolgend genannten Verbandsgewässer begangen.
Neben Vertretern der Wasser- und Naturschutzbehörden, der Städte- und Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände etc. können auch interessierte Bürger an der Gewässerschau teilnehmen.

Termin/Uhrzeit	Treffpunkt
8. Mai 2012, 8.00 Uhr	**Großkorbetha, Parkplatz Gemeindeamt**
Gewässer:	Großkorb. Graben, Schkortelbach, Zuläufe zur Saale
8. Mai 2012, 10.00 Uhr	**Uichteritz, Parkplatz ehem. Verwaltung, Erdmann-Neumeister-Platz**
Gewässer:	Röhlitzbach u. Zuläufe
8. Mai 2012, 12.30 Uhr	**Weißenfels, Leopold-Kell-Straße vor Bauamt**
Gewässer:	Greißlaubach, Markwerbener Wiesen
8. Mai 2012, 14.00 Uhr	**Leißling, Feuerwehr**
Gewässer:	Klostergraben

Informationen:
Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße-Elster"
Bahnhofstr. 32, 06242 Braunsbedra
Tel./Fax: 03 46 33/2 10 86 oder Funk-Tel. 01 70/2 39 24 21
Geschäftsführer: Herr Köcher

Braunsbedra, den 10.02.2012

gez. Petzold
Verbandsvorsitzender

gez. Köcher
Geschäftsführer

Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels

Zweckvereinbarung

Zwischen dem
Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal"
Dürrenberger Straße 55
06688 Weißenfels/OT Wengelsdorf
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer
Herrn Hans-Werner Habelmann
- nachfolgend AZV SR genannt

und dem
Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels
Markt 5
06667 Weißenfels
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführerin Frau Claudia Girnus
- nachfolgend ZAW genannt

Präambel

Die Abwasserzweckverbände AZV Saale-Rippachtal und ZAW Weißenfels beabsichtigen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Aufgabenerfüllung zusammen zu arbeiten. Unter Beachtung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen der beiden Zweckverbände beabsichtigen diese, Voraussetzungen für eine größere Verbandsstruktur bis 01.01.2013 zu schaffen.
Da der ZAW Weißenfels keine eigene Verbandsverwaltung vorhält, darüber hinaus im Rahmen eines Betriebsführungsvertra-

ges die Stadtwerke Weißenfels GmbH u. a. auch mit der technischen Betriebsführung beauftragt hat, dieses Vertragsverhältnis jedoch zum 31.12.2012 gekündigt wird, verpflichtet sich der AZV Saale-Rippachtal, den ZAW Weißenfels beim Aufbau von Verwaltungsstrukturen sowohl in der kaufmännischen Abteilung als auch bei der technischen Abwasserbeseitigung zu unterstützen. Für in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Ortsteile Wengelsdorf, Großkorbetha und Schkortleben soll der AZV Saale-Rippachtal die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übernehmen.
Die Beteiligten werden bei der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten.
Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der ZAW betreibt zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht Abwasserbeseitigungsanlagen als öffentliche Einrichtungen entsprechend seiner Verbandssatzung.
   Der ZAW überträgt dem AZV SR für die Ortsteile Wengelsdorf, Großkorbetha und Schkortleben mit Wirkung vom 01.01.2012 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA.
2. Der AZV SR übernimmt die notwendigen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln mit allem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere auch mit allen erforderlichen Dokumenten, in Besitz.
3. Der AZV SR verpflichtet sich, den ZAW personell im Bereich des Anschlusswesens bei der Er- und Bearbeitung von Entwässerungsgenehmigungen gemäß des Satzungsrechtes des ZAW sowie bei der Erstellung der Bescheide, bei der Erarbeitung und dem Erlass von Verwaltungsakten, wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Bearbeitung von Widersprüchen und bei der Beurteilung von Billigkeitsregelungen zu unterstützen.
4. Der AZV SR wird den ZAW dahingehend unterstützen, Voraussetzungen zu schaffen, dass die Partner der Zweckvereinbarung spätestens zum 01.01.2013 in die Lage versetzt sind, die kaufmännische und technische Leistung homogen in einen Gesamtverband einzubringen.

§ 2 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der AZV SR ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume des ZAW unentgeltlich zu benutzen, soweit der gemeine Gebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Der AZV SR tritt in bestehende Nutzungsrechte ein bzw. beschafft diese auf Kosten des ZAW.

§ 3 Entscheidungsrecht des Aufgabenträgers

1. Die Satzungen des Aufgabenträgers, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung zusammengefasst sind, werden Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Änderungen der Satzungen sind dem AZV SR unverzüglich bekannt zu geben.
2. Der ZAW wird den AZV SR in alle Grundsatzentscheidungen einbeziehen.
3. Soweit der ZAW eine neue Satzung erlässt oder eine Vorhandene ändert, ergänzt diese nach Zustellung an den AZV SR die Anlage im Sinne des Abs. 1.

§ 4 Einzug der Gebühren

Der AZV SR ist berechtigt und verpflichtet, die Veranlagung und Erhebung der Gebühren auszuführen.

§ 5 Informationspflichten und Prüfungsrecht des Aufgabenträgers

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Niederschlagswasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Der ZAW hat das Recht, Einblick in die von dem AZV SR zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen. Ist es zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung notwendig, auch in solche Teile der Buchführung und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die nicht die Aufgaben im Rahmen dieser Zweckvereinbarung betreffen, so hat die Prüfung für den ZAW durch einen unabhängigen, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten im Auftrag des ZAW zu erfolgen. Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§ 125 ff. GO-LSA) sowie der Kommunalaufsichtsbehörden (§ 134 GO-LSA) sind von dem AZV SR zu berücksichtigen.

§ 6 Aufgabenerfüllung

1. Der AZV SR hat, soweit beim ZAW eine rechtswirksame Gebührenkalkulation nicht vorhanden ist, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich erstellt und, wenn nötig, fortgeschrieben wird.
2. Der AZV SR hat die Niederschlagswasserentsorgungsanlagen des ZAW bei Bedarf zur Erfüllung der durch das WHG, das WG-LSA und aller weiteren einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen begründeten Niederschlagswasserbeseitigungspflichten
   - herzustellen,
   - zu erweitern,
   - zu verbessern oder
   - zu erneuern.

   Die zu erstellenden Anlagen werden im Namen und auf Rechnung des ZAW errichtet. Der ZAW stellt die Finanzierung sicher. Der AZV SR ist nicht verpflichtet, hierfür selbst Darlehen aufzunehmen.
3. Insbesondere überträgt der ZAW folgende Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung:
   - die Kanalbestandserfassung,
   - die Flächenerfassung,
   - die technische Bewertung des Kanalnetzes,
   - die kaufmännische Bewertung
   - die Prüfung und Aktualisierung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung,
   - die Bescheiderstellung,
   - die Widerspruchsbearbeitung und
   - den Betrieb und die Unterhaltung des Kanalnetzes.

   Der gleiche Aufgabenumfang ergibt sich für die öffentlichen Flächen, wie Straßen, Wege und Plätze.

§ 7 Kostenaufteilung/Kostenerstattung

1. Der ZAW erstattet dem AZV SR die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Angefallene Kosten werden wie folgt unterschieden:

   A) Direkte Kostenerstattung

   Aufwendungen, welche direkt für den ZAW (Kostenstelle ZAW Weißenfels) erfasst werden können, sind diesem in direkter Abrechnung zu belasten.
   Zu den direkten Kosten gehören unter anderen Personalaufwendungen des AZV SR, Prüfungs- und Beratungskosten für den ZAW, Aufwendungen für bezogene Leistungen für den ZAW, Zinsen und Tilgungen des ZAW sowie sonstige betriebliche Aufwendungen anhand von zuordenbaren Einzelbelegen.
   Direkt dem ZAW zuordenbare Erträge, wie zum Beispiel Zinserträge werden dem ZAW direkt gutgeschrieben.
   Eine Entscheidung über die direkte Zuordnung erfolgt stets anhand des jeweiligen Einzelbeleges.

   B) Indirekte Kostenerstattung

   1. Für allgemeine Verwaltungsvorgänge sowie für die technische Leistungserstellung werden auf der Grundlage einer

Leistungserfassung der abrechenbaren Leistungsstunden der Mitarbeiter des AZV SR nachfolgend aufgeführte Kostensätze pro Leistungsstunde zur Anwendung gebracht:

Nr.	Vorgang	Kostenbetrag
1.	Arbeiten des Verwaltungspersonals je Stunde	44,28 €
2.	Arbeiten des technischen Personals je Stunde	30,86 €
3.	Fahrzeugkosten/Kilometer	0,30 €

Die Kostensätze zu Nr. 1 und 2 der o. g. Tabelle wurden anhand des geprüften Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2010 des AZV SR ermittelt.

2. Rechnungen Dritter sind grundsätzlich im Rahmen der Verrechnung der direkten Kosten einschließlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer vom ZAW zu erstatten.
3. Der AZV SR hat eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Kostenzuordnung vorzuhalten, welche eine gesonderte Erfassung der für die Abrechnung relevanten Leistungsmengen und Kosten gewährleistet.
4. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Prüfung der Gebühren ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich oder abgabenrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich oder abgabenrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
5. Der ZAW zahlt an den AZV SR die sich nach monatlicher Abrechnung der erbrachten Leistungen ergebende Kostenerstattung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das vom AZV SR benannte Konto. Die Leistungsabrechnung erfolgt anhand eines Stunden- und Leistungsnachweises und unter Vorlage von Kopien der Rechnungsbelege für die direkten Kosten.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

1. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Regelungen der Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
2. Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann von beiden Teilen mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Einschreiben und Rückschein).
3. Bei Vertragsablauf hat der AZV SR dem ZAW dessen gesamte Abwasserentsorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör in ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.
4. Der ZAW ist ferner berechtigt und verpflichtet, das von dem AZV SR für die technische Aufgabendurchführung beschaffte Material zu den Werten zu übernehmen, mit denen es der AZV SR in seinen Büchern führt.
5. Der ZAW ist außerdem berechtigt und verpflichtet, die von dem AZV SR im Wesentlichen im Verbandsgebiet des ZAW für Zwecke der technischen Betriebsführung eingesetzten Maschinen, Betriebseinrichtungen und sonstigen Anlagen zum jeweiligen Anschaffungskostenrestwert (nach Kürzung um die bereits verrechneten Abschreibungen) zu übernehmen.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AZV SR verpflichtet, die während der Betriebsführung speziell für den ZAW erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstigen Unterlagen innerhalb von drei Monaten an den ZAW herauszugeben.

§ 10 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung führen. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 11 Schriftform

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12 In-Kraft-Treten

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wengelsdorf, den 02. April 2012

Hans-Werner Habelmann
Verbandsgeschäftsführer AZV SR

Weißenfels, den 02. April 2012

Claudia Girnus
Verbandsgeschäftsführerin ZAW

Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung:

1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des ZAW vom 28.03.2007
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des ZAW vom 16.10.2007
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des ZAW vom 24.11.2009
4. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des ZAW vom 10.11.2010

Hinweis-/Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen zu § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung liegen gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZAW zu jedermanns Einsicht vom 23.04.2012 bis 04.05.2012 beim Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels, Markt 5, 06667 Weißenfels, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Weißenfels, 04.04.2012

Wengelsdorf, den 02. April 2012

Hans-Werner Habelmann
Verbandsgeschäftsführer AZV SR

Weißenfels, den 02. April 2012

Claudia Girnus
Verbandsgeschäftsführerin ZAW

gez. Girnus
Verbandsgeschäftsführerin ZAW